

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 24.10.2022

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Marktoberdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Marktoberdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Sonstige Dienstleistungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Diese angegebenen Pauschalsätze gelten als Netto-Beträge im Sinne der Umsatzsteuer. Soweit die entsprechende Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist dem Pauschalbetrag die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen und zu entrichten.
- (5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit dem Verzeichnis der Pauschalsätze“ (ausgefertigt am 16.07.2019) außer Kraft.

Marktoberdorf, 25.10.2022



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	bei einer Nutzungsdauer von	bei der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahren	3,09 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	4,31 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	4,31 €
Drehleiter DLA-K 23/12	25 Jahren	7,39 €
Wechseladerfahrzeug	25 Jahren	3,47 €
Versorgungs-LKW V-LKW	25 Jahren	2,40 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	0,79 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	6,18 €
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	0,99 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	6,55 €
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz LF 20-KatS	25 Jahren	6,55 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	4,89 €
Löschfahrzeug LF 10.6	25 Jahre	4,89 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei den durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Einsatzleitwagen ELW 1	120,92 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	181,26 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	181,26 €
Drehleiter DLA-K 23/12	312,80 €
Wechseladerfahrzeug	100,16 €
Versorgungs-LKW V-LKW	77,37 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	47,40 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	108,98 €
Mannschaftstransportwagen MTW	35,09 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,37 €
Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz LF 20-KatS	146,37 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	141,55 €
Löschfahrzeug LF 10/6	141,55 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.1. Hauptamtliches Personal
Für den Einsatz des Feuerwehrgerätewarts wird folgender Stundensatz berechnet: 32,50 €
- 3.2. Ehrenamtliches Personal
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung der Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

- 3.3. Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden Stundensätze erhoben je Stunde Wachdienst entsprechend der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt/sonstige Dienstleistungen

Was	Kosten
Masken	
Prüfung	6,80 €
Reinigung und Desinfizierung	4,80 €
Grundüberholung	3,80 €
Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	6,00 €
Leihgabe pro Kalendertag zzgl. Prüfung, Reinigung und Desinfektion (einmalig)	3,60 €
Ventilscheibenwechsel, Sprechmembrane	3,30 €

Pressluftatmer/Lungenautomat	
Beide Geräte, Prüfung und Wartung	12,00 €
Beide Geräte, Grundüberholung	57,00 €
Pressluftatmer, Grundüberholung	5,00 €
Pressluftatmer, Reinigung von außen	7,00 €
Pressluftatmer, Waschen und Bebänderung	12,50 €
Lungenautomat, Prüfung und Wartung	9,00 €
Lungenautomat, Reinigung und Desinfizierung	7,00 €

Lungenautomat, Grundüberholung	25,50 €
Lungenautomat, Membranwechsel	5,00 €
Pressluftatmer Leihgabe pro Kalendertag zzgl. Prüfung und Wartung einmalig	25,00 €

Atemluftflasche	
Füllung Atemluftflasche 2,9 Liter	4,80 €
Füllung Atemluftflasche 4,9 Liter	7,00 €
Füllung Atemluftflasche 6,9 Liter	8,20 €
Füllung Atemluftflasche über 6,9 Liter	9,00 €

Feuerwehrwerkstatt	
Waschen und Imprägnieren je Kleidungsstück	10,00 €
Schlauchreinigung mit Prüfen und Trocknen	9,00 €
Einbinden Schlauchkupplung (je)	7,50 €
Einpressen Easy-Fix (je)	5,50 €
Vulkanisieren je Schadstelle	13,00 €

Sonstiger Kostenersatz	
Einbau eines Schließzylinders	45,00 €
Nasssauger (je Tag)	50,00 €
Kleinteile pauschal	10,00 €
Sämtliche Ersatzteile und Materialien werden gesondert in Rechnung gestellt	
Sollte zusätzlicher zeitlicher Aufwand der Gerätewarte notwendig sein, wird dieser nach 3.1 des Verzeichnisses der Pauschalsätze verrechnet	
Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel	